

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 93.

Freitag den 3. April.

1857.

Bekanntmachung.

Von und mit dem grünen Donnerstage bis zu und mit dem 31. October d. J. wird der Vormittagsgottesdienst an Sonn- und Festtagen in den beiden Hauptkirchen zu St. Thomä und St. Nicolai, so wie in der Neufirche und in der Jacobshospitalkirche seinen Anfang wieder um 8 Uhr nehmen. In der Peterskirche dagegen findet dies bereits vom Palmsonntage an statt.

Leipzig, den 2. April 1857.

Die Kirchen-Inspection daselbst.
Der Superintendent. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Großmann. Koch.

Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt den

27. April

16. Mai.

und endigt mit dem

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.

3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherverwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thalern belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhandler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgegeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig, den 25. Februar 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Erinnerung an Abentrichtung der Immobilienbrandcassenbeiträge.

Den 1. April d. J. sind die für den ersten halbjährigen Termin laufenden Jahres gefälligen Beiträge zur Landes-Immobilienbrandversicherungs-Anstalt und zwar nach 16 Pfennigen von jeden 25 Thalern Versicherung zu entrichten.

Die hiesigen Hausbesitzer werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Beiträge vom obgedachten Tage an und längstens binnen 14 Tagen zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Leipzig, den 30. März 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bilder aus dem Mutterleben.

4) Die leitende Mutter.

Wesogen wir uns ins Geiste einmal in die graue Vorzeit und was in das Jahr 123 vor Christo, und besuchen wir so den häuslichen Haerd der Römer. Zu dieser Zeit waren die Römer

war nicht mehr die alten ehrwürdigen und mit den Tugenden der Tapferkeit geschmückten Eren, die im Entbehren wie im Herrschen gleich groß sich zeigten; die Kriege mit Carthago hatten zwar Ruhm und Sieg, aber auch Verwüchlichkeit, Heppigkeit und mancherlei Thorheiten in ihrem Befolge. Doch gab es immer noch Sterne erster Größe im Volke, die den Glanz der alten Tugend und Rechts-